

## Umsetzung § 2b UStG für Kommunalverwaltungen

---

Nach den nunmehr geltenden Regelungen des § 2b UStG greifen restriktive Vorgaben für die Feststellung einer Umsatzbesteuerung. Gemäß § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, vgl. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG. Die erheblichen Auswirkungen dieser Neuregelung sind evident. Die Übergangsregelung zu § 2b UStG, die bereits mehrmals verlängert wurde, wird wohl mit dem Jahressteuergesetz 2022 um weitere zwei Jahre verlängert. Ab dem 01.01.2025 wird der Paragraph also effektiv in Kraft treten. Gleichwohl sind bereits jetzt im laufenden Betrieb Schritte zur Angleichung an die Neuregelung vorzunehmen

### **Themen**

Vertragsoptimierungen (bspw. Photovoltaik, Sporthallen, u.v.m.)

Organisationsoptimierungen (bspw. Bauhof, Personalgestellungen zu § 4 Nr. 29 UStG, u.v.m.)

Optimierung von Gebührensatzungen (bspw. Umsatzsteuerklauseln, Neutarifizierungen, u.v.m.)

### **Ihr Experte**

Herr Pötsch (LL.M., M.Sc., M.A.) ist Unternehmensberater mit einer rd. 10-jährigen Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen. Er kann auf eine sehr große Erfahrung bei der Durchführung von Schulungen sowie bei der Umsetzung der Vorgaben des § 2b UStG im öffentlichen Sektor verweisen.

### **Teilnehmerstruktur**

Mitarbeitende aus kommunalen Verwaltungen, die mit der Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG ab 01.01.2023 befasst sind

### **Dozent/-in**

Marvin Pötsch

---

### **Seminardaten**

Seminarnummer  
**041.046/23-01**

Termin  
**08.02.2023**

Anmeldeschluss  
**18.01.2023**

Entgelt  
Zweckverbandsmitglieder  
**198,00 €**

Nichtmitglieder  
**213,00 €**